

Amtsblatt

für die Stadt
Lauchhammer



8. Jahrgang

Lauchhammer, den 18.03.2004

Nr. 1/2004

Stadtumbau schreitet voran



siehe hierzu Seite 2

Inhaltsverzeichnis des Amtsteiles

	Seite
▪ Beschlüsse der 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 25.02.2004	3
▪ Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer	5
▪ Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer	14
▪ Bekanntmachung - 1. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Lausitz	16

Die Seite der Bürgermeisterin



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Stadt Lauchhammer ist seit dem Jahr 1995 als Stadt im Bund-Land-Programm "Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen" aufgenommen. Die Ergebnisse des Stadterneue-

rungsprozesses in den vergangenen Jahren sind in der Innenstadt von Lauchhammer-Mitte deutlich zu erkennen. Neben der Stärkung der Innenstadt und der Zentrumsfunktion wird die städtebauliche Entwicklung in den anderen Stadt- und Ortsteilen ebenfalls vorangetrieben. Der starke Rückgang der Bevölkerung zwingt die Stadt, entsprechende Umbaumaßnahmen durchzuführen. Neben der weiteren Verbesserung der Infrastruktur und den Aufwertungsmaßnahmen muss in Teilgebieten aufgrund des hohen Wohnungsleerstandes der Abriss und Rückbau von Gebäuden und baulichen Anlagen vorgenommen werden.

Um die entsprechenden gesamtstädtischen Entwicklungsprozesse voranzubringen, ist die Stadt Lauchhammer in das Bund-Land-Programm "Stadtumbau Ost" im Jahr 2002 aufgenommen worden. In diesem Programm werden rd. 20 Kommunen des Landes Brandenburg gefördert. In den Jahren 2001 und 2002 wurden die städtebaulichen und wohnungspolitischen Grundlagen für den Stadtumbauprozess erarbeitet. In den

letzten Monaten wurden die kommunalpolitischen Beschlüsse gefasst, die die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des Stadtumbaus in Lauchhammer in den nächsten zehn bis fünfzehn Jahren bilden.

In Zusammenarbeit zwischen Stadt, Sanierungsträger und den am Stadtumbauprozess beteiligten Wohnungsunternehmen werden die notwendigen Maßnahmen beraten und abgestimmt. Hierzu wurde eine Koordinierungsgruppe gebildet, die in einem etwa 6- bis 8-wöchigen Rhythmus tagt. Gegenwärtig sind von den prognostizierten bis zum Jahr 2020 abzureißenden 2000 Wohneinheiten 580 zurückgebaut.

Stadtumbau bedeutet aber nicht nur Abriss von Wohngebäuden und Rückbau von Infrastruktur, sondern vor allem die Aufwertung städtebaulicher Räume. Hierunter fallen die Sanierung öffentlicher Straßen und Plätze sowie Gebäude, aber auch die Umnutzung von frei werdenden Flächen in der Stadt.

Der Stadtumbauprozess hat in Lauchhammer gerade begonnen. Über den Stand und die weitere Vorgehensweise werde ich Sie in angemessenen Abständen informieren. Ich möchte Sie gleichzeitig anregen, diesen Prozess des Stadtumbaus aktiv zu begleiten. Für Hinweise, Vorschläge und Anregungen bin ich Ihnen jederzeit dankbar.

Elisabeth Mühlporfte
Bürgermeisterin



Offizieller Startschuss zur Leitbilddiskussion

Nachdem im Dezember 2003 in unserer Stadt die Bürgerbefragungen durchgeführt wurden und anschließend die datenseitige Erfassung erfolgte, liegen nun die ersten Ergebnisse der Imageanalyse vor. Diese werden zur großen offiziellen Auftaktveranstaltung für die Leitbilddiskussion am 31.03.2004 im Kulturhaus erstmalig vorgestellt. Neben einem Eröffnungsreferat und der Vorstellung dieser Ergebnisse durch die Auswerter wird in dieser Veranstaltung natürlich auch über die bevorstehende Arbeit in den verschiedenen Gremien informiert.

Hierbei ist angedacht und die entsprechenden Vorbereitungen sind auch soweit getroffen, dass es 4 Fachwerkstätten sowie eine Leitbildgruppe als Koordinierungsgremium geben wird. Zielstellung ist es, auf der Basis einer klaren und realitätsnahen Situationsanalyse und basierend auf dem Wissen um die Stärken und Schwächen

unserer Stadt, um die perspektivischen Probleme und Chancen, angemessene Leitbilder und Ziele zu formulieren.

In den Fachwerkstätten

- 1: Wirtschaft / Arbeitsmarkt
- 2: Umwelt, Tourismus und Kultur
- 3: Wohnen / Verkehr / Technische Infrastruktur / Einkaufen / Versorgung
- 4: Jugend / Bildung / Freizeit / Sport / Soziales und Gesundheit

sollen jeweils ca. 10-12 Mitglieder das personelle Grundgerüst bilden, wobei wir nochmals darauf hinweisen, dass alle Sitzungen grundsätzlich öffentlich sein werden und so jede Bürgerin, jeder Bürger die Möglichkeit hat, sich aktiv

einzubringen bzw. sich zum Stand des Verfahrens zu informieren. Die wissenschaftliche Begleitung und die Moderation werden hierbei von kompetenten Personen sowohl der BTU Cottbus als auch der Fachhochschule Lausitz und der Uni Leipzig ausgeübt, um eine effiziente und zielorientierte Arbeit in den einzelnen Werkstätten zu gewährleisten.

Wir möchten also nochmals alle interessierten Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt zur Auftaktveranstaltung am 31. März um 17.00 Uhr ins Kulturhaus einladen und hoffen natürlich auch, dass Sie sich in den weiteren sich daran

anschließenden Veranstaltungen der einzelnen Werkstätten aktiv einbringen und uns sachlich und fachlich unterstützen werden.

Die einzelnen Sitzungstermine werden wir natürlich rechtzeitig in der Presse, im Stadtkanal und in unserem Amtsblatt veröffentlichen.

Rother
stellvertretender Bürgermeister / Projektleiter SEK

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 25.02.2004

- öffentlicher Teil -

BV IV/006/2004 - Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

22 Ja-Stimmen / 3 Enthaltungen

BV IV/007/2004 - Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

22 Ja-Stimmen / 3 Enthaltungen

Beschluss zur Neubesetzung des Wirtschafts-, Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses und Benennung des Vorsitzenden

Mitglieder des Ausschusses

CDU: Herr Christian Häntzka
Herr Joachim Pluta

PDS-LP: Herr Jochen Kley
Herr Hans-Christian Adlung

Bürgerfraktion Lauchhammer:

Herr Ingo Korn
Herr Hartmut Haase

SPD: Herr Hartmut Steinert
Herr Fred Gleitsmann

GEMEINSAM FÜR LAUCHHAMMER:

Herr Mike Nothing
Herr Dieter Fankhänel

Vorsitzender des WBVU-Ausschusses:

Herr Jochen Kley

Abstimmung:

Mit Beschluss wurden die Mitglieder des WBVU-Ausschusses und der Vorsitzende einstimmig festgestellt.

25 Ja-Stimmen

sachkundige Einwohner des Ausschusses

CDU: Herr Hans-Joachim Blasczyk

PDS-LP: Herr Kurt Rohr

Bürgerfraktion Lauchhammer:

Herr Ralf Burkhardt

SPD: Besetzung noch offen

GEMEINSAM FÜR LAUCHHAMMER:

Herr Udo Zimmermann

Abstimmung:

Einstimmig wurden die o.g. sachkundigen Einwohner für den WBVU-Ausschuss bestätigt.

25 Ja-Stimmen

Beschluss zur Neubesetzung des Gesundheits-, Sozial-, Bildungs-, Kultur-, Jugend- und Sportausschusses und Benennung des Vorsitzenden

Mitglieder des Ausschusses

CDU: Herr Dr. Friedrich-Wilhelm Heißmer

Herr Daniel Dreißig
Herr Jens Nowak

Abstimmung:
Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.
25 Ja-Stimmen

PDS-LP: Frau Jutta Lehmann
Herr Alexander Weinert
Herr Reiner Paßkönig

**BV II/21/96 3.E. - Bebauungsplan "Grünewalder Lauch"
hier: Abwägung**

Bürgerfraktion Lauchhammer:
Frau Ramona Gutsche
Herr Michael Thate

Abstimmung:
Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.
25 Ja-Stimmen

SPD: Frau Ines Eichhorn

BV IV/009/2004 - Bewerbung der Stadt Lauchhammer für die Landesgartenschau 2009

GEMEINSAM FÜR LAUCHHAMMER:
Frau Dorothy Hoffmann

Abstimmung:
Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.
25 Ja-Stimmen

Vorsitzende des GSBKJS-Ausschusses:
Frau Ramona Gutsche

BV IV/008 - Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten

Abstimmung:
Mit Beschluss wurden die Mitglieder des GSBKJS-Ausschusses und die Vorsitzende einstimmig festgestellt.
25 Ja-Stimmen

Abstimmung:
Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.
23 Ja-Stimmen / 1 Enthaltung / 1 Befangene

sachkundige Einwohner des Ausschusses

CDU: Frau Ursula Hertz

Antrag der Fraktion der PDS-LP - Erhalt des Gesamtschulstandortes Lauchhammer

PDS-LP: Frau Renate Lanzke-Friedel

Beschluss:

Bürgerfraktion Lauchhammer:
Herr Frank Jentsch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt,

GEMEINSAM FÜR LAUCHHAMMER:
Frau Birgit Fiedler

- a) die Bürgermeisterin zu beauftragen, gegen über den zuständigen Behörden/Institutionen alle Schritte einzuleiten bzw. weiterzuführen, die dem Erhalt der Gesamtschule (Ganztagsschule) Lauchhammer dienen;
- b) insbesondere die Kreisverwaltung aufzufordern, in der neuen bzw. überarbeiteten Beschlussvorlage nachstehende Punkte zu berücksichtigen:

SPD: Frau Christine Große

Abstimmung:
Einstimmig wurden die o.g. sachkundigen Einwohner für den GSBKJS-Ausschuss bestätigt.
25 Ja-Stimmen

BV IV/002/2004 - Haushaltssatzung der Stadt einschließlich Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2004 sowie Investitionsprogramm der Stadt Lauchhammer für die Jahre 2004 bis 2007

Abstimmung:
Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.
25 Ja-Stimmen

BV IV/001/2004 - Genehmigung der Eilentscheidung - E/IV/01/03 - Kreditaufnahme

Abstimmung:
Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.
25 Ja-Stimmen

1. Vergleichsbetrachtungen hinsichtlich:
 - notwendiger Investitionen bzw. Bauzustand
 - Sporteinrichtungen
 - Schülerströme-Vergleich incl. Kostenbetrachtung
 - Geeignetheit des Umfeldes für Gesamtschüler
 - Beachtung der Vorgaben der Zentralörtlichen Gliederung (Mittelzentrum)
2. Die Schülerzahlen nach dem aktuellen Ü7-Verfahren dürfen nicht Grundlage der Entscheidung des Kreistages sein.

BV III/030/2003 1.E. - Selbstbindungsbeschluss für das "Stadtumbaugebiet Lauchhammer" hier: Erweiterung der Gebietskulisse

Abstimmung:
Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.
25 Ja-Stimmen

- nichtöffentlicher Teil -**BV IV/003/2004 NÖ - Verkauf eines Grundstückes in Lauchhammer-Nord, Siedlerstraße***Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

BV IV/004/2004 NÖ - Verkauf einer Grundstücksteilfläche in Lauchhammer-Nord*Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

BV III/112/01 2.Ä. NÖ - Verkauf eines Grundstückes im Industrie- und Gewerbepark Lauchhammer-Süd / hier: 2. Änderung*Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

BV IV/005/2004 NÖ - Vermögenszuordnung in Lauchhammer-Mitte*Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

BV III/021/2003 1.E. NÖ - Vereinbarung zur Bildung einer Koordinierungsgruppe zum Zweck der Umsetzung des von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer noch zu bestätigenden Stadtumbaukonzeptes und des wohnungswirtschaftlichen und wohnungspolitischen Konzeptes der Stadt Lauchhammer / hier: 1. Ergänzung der Vereinbarung*Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

BV II/50/98 1.Ä./A NÖ - Flächentausch Stadt Lauchhammer / KWBG Lauchhammer mbH i.l. im Bereich der Neustadt II, Gerhart-Hauptmann-Straße zur Wohnumfeldgestaltung / hier: Aufhebung*Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

BV IV/010/2004 NÖ - Erlass von Abfallgebühren*Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

Häntzka

1. Stellvertreter des Vorsitzenden
der Stadtverordnetenversammlung

**Hauptsatzung
der Stadt Lauchhammer****Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name der Stadt
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 3 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen
- § 4 Gleichberechtigung von Frau und Mann
- § 5 Behindertenbeauftragter
- § 6 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und des hauptamtlichen Bürgermeisters
- § 7 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten
- § 8 Stadtverordnetenversammlung
- § 9 Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Hauptausschuss
- § 12 Ortsbeiräte
- § 13 Hauptamtlicher Bürgermeister
- § 14 Bedienstete der Stadt Lauchhammer
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 6 und 35 Absatz 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 25. Februar 2004 folgende Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer beschlossen:

**§ 1
Name der Stadt**

- (1) Die Stadt führt den Namen "Stadt Lauchhammer".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien, kreisangehörigen Stadt.
- (3) In der Stadt Lauchhammer bestehen die folgenden Ortsteile:
 - a) Grünwalde
 - b) Kostebrau.
- (4) In der Stadt Lauchhammer bestehen folgende Stadtteile gemäß § 11 der GO:
 - a) Lauchhammer-Mitte
 - b) Lauchhammer-West
 - c) Lauchhammer-Ost
 - d) Lauchhammer-Nord
 - e) Lauchhammer-Süd
- (5) Die Abgrenzung der Orts- und Stadtteile ergibt

sich aus der als Anlage 1 beigelegten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Lauchhammer zeigt sich in einem geteilten und oben gespaltenen Schild und ist ausgefüllt mit:
 - einem hersehenden silbernen Löwen (Leoparden), (vorn)
 - einem Eremiten (hinten)
 - einem Hammerwerk (unten).
- (2) Die Flagge der Stadt Lauchhammer trägt das Wappen gemäß Absatz 1 und ist mit einem Ausschnitt versehen.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Lauchhammer beinhaltet das Wappen gemäß Absatz 1 und die Umschrift.

STADT LAUCHHAMMER
* LANDKREIS OBERSPREEWALD-LAUSITZ *

- (4) Zur näheren Beschreibung sind in bildlicher Darstellung als Anlagen beigelegt
 - das Wappen, Anlage 2,
 - die Flagge, Anlage 3, die Bestandteile dieser Satzung sind.

§ 3 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

Das in § 16 Absatz 3 GO festgeschriebene Recht zur Einsichtnahme in öffentliche Beschlussvorlagen kann von jedem Einwohner drei Tage vor der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, am Sitzungstag bis 12.00 Uhr, während der Dienststunden im Rathaus, Liebenwerdaer Straße 69, im Bereich des hauptamtlichen Bürgermeisters/Büroleiters wahrgenommen werden.

§ 4 Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte, die auf die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung sowie im sozialen Bereich hinzuwirken hat.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und arbeitet eng mit dem hauptamtlichen Bürgermeister zusammen. Die Bestellung erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des hauptamtlichen

Bürgermeisters.

- (3) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen.
- (4) Weicht die Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten nach § 23 GO von der des hauptamtlichen Bürgermeisters ab, hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des jeweils zuständigen Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (6) Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in der Hauptsatzung verwendet werden, führen Frauen in weiblicher, Männer in männlicher Form.

§ 5 Behindertenbeauftragter

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt einen Beauftragten für die soziale Integration der behinderten Bürger im Stadtgebiet.
- (2) Die Regelung des § 4 Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

§ 6 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und des hauptamtlichen Bürgermeisters

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über :
 - a) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 125.000,00 Euro übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung
 - b) Angelegenheiten gemäß Absatz 2 Buchstabe d) ab einem Wert von 125.000,01 Euro.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über:

- a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 500.000,00 Euro übersteigt,
- b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 15.000,00 Euro übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- c) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Wert 30.000,00 Euro übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- d) den Abschluss von Vergleichen und die Abgabe von Anerkennnissen, wenn dadurch eine Belastung oder ein Rechtsverzicht der Stadt im Gegenwert von mehr als 50.000,00 Euro bewirkt wird, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
- e) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen der Stadt sofern der Betrag 50.000,00 Euro übersteigt.

- (3) Die Entscheidungen nach Absatz 2 trifft bis zur jeweils genannten Wertgrenze der hauptamtliche Bürgermeister.

§ 7**Rechte und Pflichten der Stadtverordneten**

- (1) Jeder Stadtverordnete hat das Recht nach § 37 Absatz 3 GO, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen. Beabsichtigt ein Stadtverordneter Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem hauptamtlichen Bürgermeister zuzuleiten. Dem hauptamtlichen Bürgermeister zugeleitete Sach- oder Änderungsanträge sind unverzüglich an den Vorsitzenden weiterzuleiten.
- (2) Jeder Stadtverordnete kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, ohne Stimmrecht teilnehmen. Durch Beschluss des Ausschusses kann diesem Stadtverordneten das Wort erteilt werden. Der Terminplan der Sitzungen ist ihm rechtzeitig zuzuleiten.
- (3) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er an

der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich beim betreffenden Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.

- (4) Die Stadtverordneten, die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Mitglieder der Ortsbeiräte haben die Vorschriften der GO über die Verschwiegenheitspflicht, Treuepflicht, Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen zu beachten.
- (5) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/ Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit; bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben;
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt. Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 8**Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt die Tagesordnung der Sitzungen im Benehmen mit dem hauptamtlichen Bürgermeister fest und beruft die Stadtverordnetenversammlung ein.
- (3) In die Tagesordnung sind die Vorschläge aufzunehmen, die innerhalb der in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung bestimmten Frist von einer Fraktion oder mindestens zehn vom Hundert der Stadtverordneten eingebracht werden. Auf Verlangen des hauptamtlichen Bürgermeisters ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden

nach § 15 Absatz 5 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.

- (5) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
- a) Personalangelegenheiten - mit Ausnahme von Wahlen - und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksan- und -verkäufe, Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
 - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
 - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse
 - f) Angelegenheiten der Zivilen Verteidigung
 - g) Prozessangelegenheiten
 - h) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses der jährlichen Haushaltsrechnung
 - i) Auftragsverfahren.

Das gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (6) Das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 9

Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen ersten und zweiten Stellvertreter.
- (2) Bei der Wahl der Stellvertreter soll das Verhältnis der Sitzzahl der Fraktionen und die Fraktionszugehörigkeit des Vorsitzenden berücksichtigt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet folgende ständige Ausschüsse:
 - a) Hauptausschuss,
 - b) Wirtschafts-, Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss und
 - c) Sozial-, Gesundheits-, Bildungs-, Jugend-, Sport- und Kulturausschuss.

Zusätzlich können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.

- (2) Die Ausschüsse haben in ihrem Zuständigkeitsbereich die Aufgabe, die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten und Empfehlungen zu erarbeiten. Diese Vorbereitungspflicht gilt nicht für Angelegenheiten, die wegen Eilbedürftigkeit nach § 43 Absatz 3 Satz 1 GO auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.
- (3) Die in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüsse werden wie folgt besetzt:
 - a) 8 Stadtverordnete und der hauptamtliche Bürgermeister mit Stimmrecht
 - b) 10 Stadtverordnete und 1 sachkundigen Einwohner je Fraktion
 - c) 10 Stadtverordnete und 1 sachkundigen Einwohner je Fraktion.
- (4) Für die zeitweiligen Ausschüsse gemäß Absatz 1 bestimmt die Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder und legt das Verhältnis von Stadtverordneten und sachkundigen Einwohnern fest. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner darf die Anzahl der Stadtverordneten im Ausschuss nicht übersteigen.

- (5) Die Ausschussvorsitze gemäß Absatz 1 werden den Fraktionen nach § 50 Absatz 8 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung zu ziehen hat, sofern die betreffenden Fraktionen keinen einvernehmlichen Zugriff erklären. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Mitglieder.

Die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden werden aus der Mitte der Ausschussmitglieder bestimmt.

Auf die Vorsitze aller zu bildenden zeitweiligen Ausschüsse wird nach demselben Verfahren wie für ständige Ausschüsse zugegriffen, jedoch unabhängig von dem Zugriff auf die Vorsitze für ständige Ausschüsse.

- (6) Sachkundige Einwohner werden auf Vorschlag der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung durch die Stadtverordnetenversammlung zu beratenden Mitgliedern der Ausschüsse berufen. Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

- (7) Die Ausschüsse werden vom Ausschussvorsitzenden in Abstimmung mit dem hauptamtlichen Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (8) In den Fällen der Verhinderung von Ausschussvorsitzenden haben deren Stellvertreter dieselben Rechte und Pflichten wie die Ausschussvorsitzenden. Für die Verhinderung von Ausschussmitgliedern an der Teilnahme an Ausschusssitzungen gilt § 7 Absatz 3 entsprechend.
- (9) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung nach § 50 Absatz 1 GO bildet, sind grundsätzlich öffentlich.
- Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung werden durch Aushänge in den in § 15 Absatz 4 Satz 1 der Hauptsatzung genannten Schaukästen bekannt gemacht.
- (10) In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 8 Absatz 5 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Gleiches gilt insbesondere auch für Sachverständige, soweit nicht über deren Teilnahme ein entsprechender Beschluss gefasst worden ist.
- (11) Die sachlichen Zuständigkeiten der Ausschüsse regelt die Zuständigkeitsordnung.
- (12) Die Ausschussbesetzung stellt die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Absatz 5 GO durch Beschluss fest.
- (13) Ein ausscheidendes Ausschussmitglied ist durch die Fraktion zu ersetzen, von der das ausscheidende Mitglied nominiert wurde. Ergeben sich durch veränderte Fraktionsstärken neue Besetzungsverhältnisse, so erfolgt auf Antrag einer Fraktion, eine Neubildung des Ausschusses.

§ 11 Hauptausschuss

- (1) Die Regelungen des § 10 gelten, sofern in diesem Paragraphen nichts anderes geregelt ist.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus 9 Mitgliedern gemäß § 10 Absatz 3 Buchst. a).
- (3) Der hauptamtliche Bürgermeister kann zum Vorsitzenden des Hauptausschusses bestimmt werden. Gehört der hauptamtliche Bürgermeister einer Fraktion an, so gilt dies als Zugriff dieser Fraktion. Der Fraktion, die

den Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung inne hat, ist bei ihrem ersten Zugriff der Zugriff auf den Vorsitz des Hauptausschusses verwehrt.

- (4) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Diese Vorbereitungspflicht gilt nicht für Angelegenheiten, die wegen Eilbedürftigkeit nach § 43 Absatz 3 Satz 1 GO auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung gesetzt worden sind sowie in Angelegenheiten der Ausschüsse gemäß § 10 Abs. 1 Buchstabe b) und c).
- (5) Der Hauptausschuss beschließt über die Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und nicht in die Zuständigkeit des hauptamtlichen Bürgermeisters fallen. Der Hauptausschuss ist auch zu einer Entscheidung berufen, wenn ihm eine Angelegenheit vom hauptamtlichen Bürgermeister zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

§ 12 Ortsbeiräte

- (1) Für die Ortsteile gemäß § 1 Absatz 3 der Hauptsatzung wird je ein Ortsbeirat gewählt. Die Wahlperiode des direkt gewählten Ortsbeirates sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Gemäß § 54 Absatz 2 Satz 2 der GO wählt der Ortsbeirat aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsbürgermeister, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Ortsbeirat besteht in Ortsteilen mit bis zu 1000 Einwohnern aus drei, in Ortsteilen mit über 1000 bis 2500 Einwohnern aus fünf Mitgliedern.
- (3) Die Anhörungsrechte des Ortsbeirates richten sich nach § 54 a GO.
- (4) Der Bürgermeister und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können an den Sitzungen der Ortsbeiräte mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13**Hauptamtlicher Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und Leiter der Stadtverwaltung. Er ist rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Stadt.
- (2) Dem hauptamtlichen Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und die ihm von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Hauptausschuss übertragenen Angelegenheiten.
- (3) Der hauptamtliche Bürgermeister ist Leiter der Stadtverwaltung. Er regelt die Organisation der Stadtverwaltung und die Geschäftsverteilung.
- 4) Der hauptamtliche Bürgermeister hat die Stadtverordnetenversammlung und den Hauptausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt den 1. Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters gemäß § 66 Absatz 2 GO und legt auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters die weitere Reihenfolge der Stellvertreter fest.

§ 14**Bedienstete der Stadt Lauchhammer**

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister entscheidet mit Ausnahme der in Absatz 2 benannten Bediensteten der Stadt Lauchhammer nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet gemäß § 73 Absatz 2 GO auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters über das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses (§ 7 Absatz 1 Nr.1 des Landesbeamtengesetzes) sowie über die personalrechtlichen Angelegenheiten der
 - Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes
 - Angestellten ab der Vergütungsgruppe III BAT-O , soweit es sich um Amtsleiter oder ihnen gleichgestellte dem hauptamtlichen Bürgermeister direkt unterstellte Mitarbeiter handelt.
- (3) Sämtliche Personalentscheidungen des hauptamtlichen Bürgermeisters hat dieser auf Verlangen des Hauptausschusses zu begründen.

- (4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte nach Absatz 2 sowie die Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten im Falle des Absatzes 2 bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder einen seiner Vertreter und den hauptamtlichen Bürgermeister. Urkunden, Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der vom Absatz 2 nicht erfassten Bediensteten der Stadt Lauchhammer sind vom hauptamtlichen Bürgermeister zu unterzeichnen.

§ 15**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, ortsrechtliche Vorschriften sowie die Bekanntmachung der Offenlegung von Bauleitplänen werden, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, durch Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Lauchhammer bekannt gegeben. Das amtliche Verkündungsblatt der Stadt Lauchhammer trägt die Bezeichnung "Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer". Die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften erfolgt im vollen Wortlaut in Zuständigkeit des hauptamtlichen Bürgermeisters.
- (2) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung oder sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile gemäß Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus ausgelegt werden. Dies ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung oder der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift in groben Zügen umschrieben ist (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird vom hauptamtlichen Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung oder der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift veröffentlicht werden.

- (3) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Form zu

wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

Lauchhammer, 27.02.2004

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschusssitzungen werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Lauchhammer bekanntgemacht:

- a) in Lauchhammer-Mitte, Weinbergstraße 15
- b) in Lauchhammer-Mitte, Kleinleipischer Straße 8
- c) in Lauchhammer-Nord, Hauptstraße 17 (am ehemaligen Gemeindeamt)
- d) in Lauchhammer-West, Dimitroffstraße-Ecke Berliner Straße (gegenüber dem Denkmal)
- e) in Lauchhammer-Ost, Friedensstraße 11 (links neben der Bushaltestelle Krankenhaus in Richtung Schwarzheide)
- f) in Kostebrau, Karl-Marx-Straße 22 (am Denkmal gegenüber Einkaufsplatz)
- g) in Grünwalde auf dem Heidemühlenweg zwischen Nr. 20 und 22, Ecke Finsterwalder Straße an der Bushaltestelle
- h) in Lauchhammer-Süd, Liebenwerdaer Str. 69 (vor dem Rathaus).

Die Schriftstücke sind mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag bekanntzumachen. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.

Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tag nachdem die Ladungen zur Post gegeben wurden.

- (5) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in den Schaukästen, wie sie in Absatz 4 Satz 1 dieses Paragraphen aufgezählt sind. Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Über den Vollzug der Bekanntmachung ist im Bereich des hauptamtlichen Bürgermeisters/Büroleiters der Stadt Lauchhammer, ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.02.2002 außer Kraft.

Mühlpforte
Bürgermeisterin

überarbeitete Anlagen

Anlage 1 (Seite 13)

Anlage 2

Stadtwappen

Wappenbeschreibung

Das Wappen der Stadt Lauchhammer zeigt in einem geteilten und oben gespaltenen Schild

vorn
in Rot einen hersehenden silbernen Löwen (Leopard),

hinten
in Grün einen wachsenden natürlichen Eremiten in silberner Kutte, in der Linken einen goldenen Rosenkranz, in der Rechten eine silberne Grabhake mit natürlichem Stiel haltend, begleitet beiderseits von drei goldenen Ähren.

Im unteren goldenen Feld befindet sich ein schwarzes Hammerwerk.



Anlage 3

Stadtflagge**Farbe der Stadtflagge****g r ü n - (S a c h s e n g r ü n)**

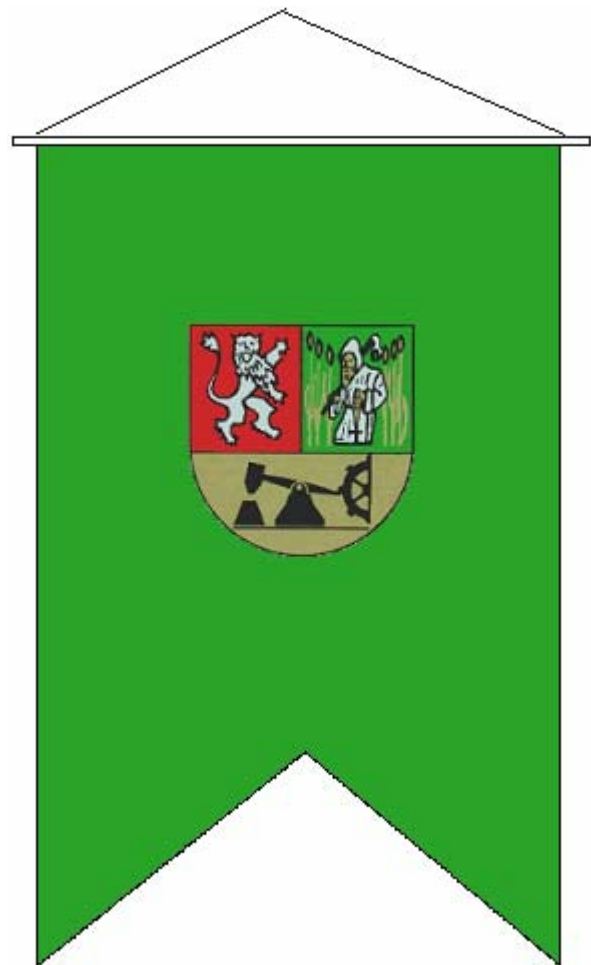
Für die Auswahl der Grundfarbe der Flagge liegen konkrete Bestimmungen vor.

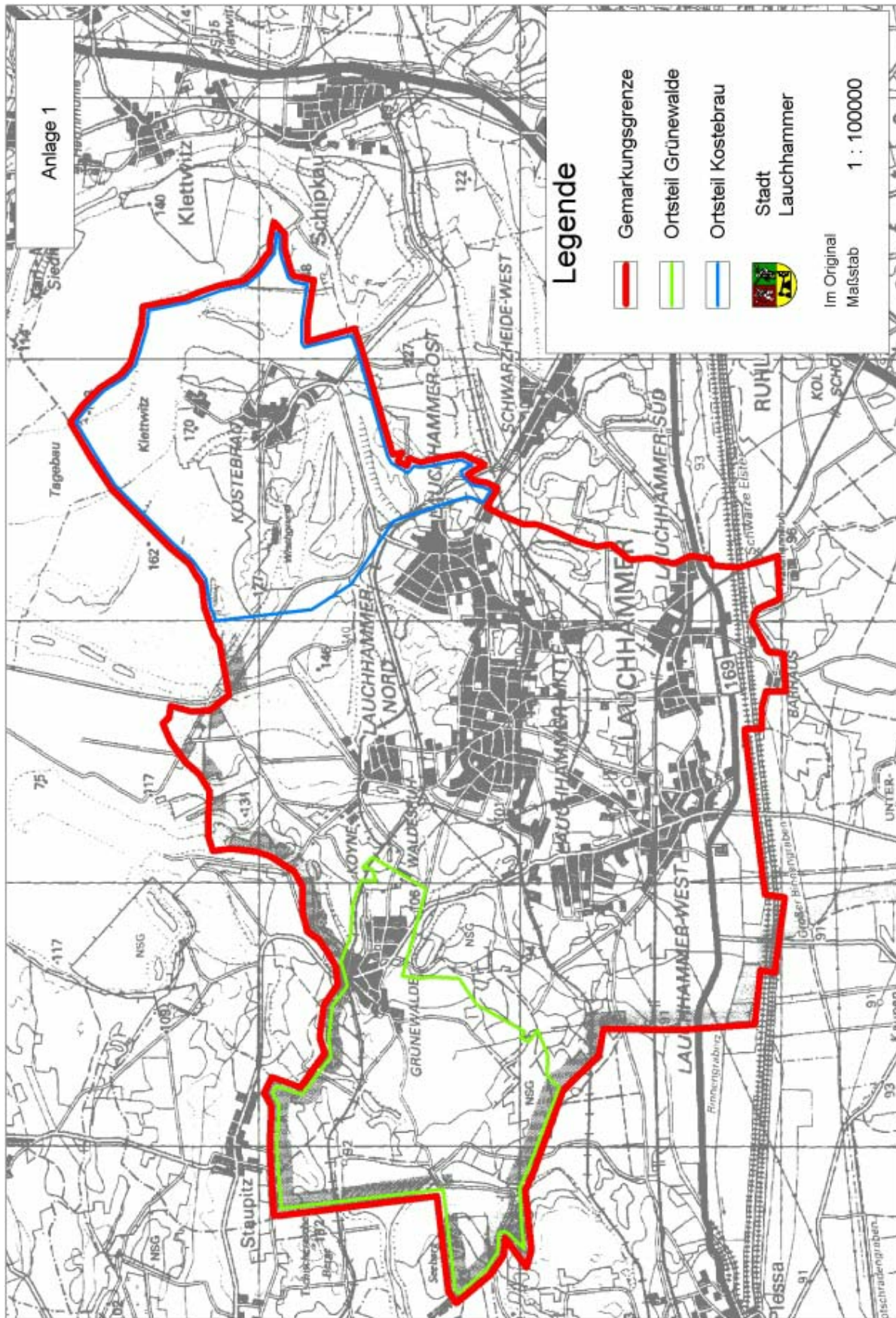
Es ist üblich, die Grundfarbe(n) des Wappens auch zur Grundfarbe der Flagge zu erheben.

Die ausgewählte Grundfarbe -grün- spricht auch dafür, dass Lauchhammer eine grüne Stadt mit einer waldreichen Gegend ist.

Die Stadtflagge und das Stadtbanner sind mit einem Ausschnitt versehen.

Größe der Flaggen: 1,20 m x 3,00 m bzw.
 1,50 m x 4,00 m





Zuständigkeitsordnung

für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer

Auf der Grundlage des § 10 Absatz 12 der Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 25.02.2004 folgende Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschlossen:

§ 1 Gegenstand

1. Die Zuständigkeitsordnung regelt die sachlichen Zuständigkeiten der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung gebildeten ständigen Ausschüsse.
2. Die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung sind - mit Ausnahme des Hauptausschusses - lediglich empfehlend und beratend tätig. Ihnen obliegt, unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen, die Beratung aller jeweiligen, ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten.

§ 2 Zuständigkeit des Hauptausschusses

1. Dem Hauptausschuss obliegen die ihm nach § 57 GO zugewiesenen Aufgaben. Er hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen und somit Koordinierungsaufgaben zu erfüllen.
2. Der Hauptausschuss ist immer dann zuständig, wenn keine Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung oder des hauptamtlichen Bürgermeisters begründet ist (Auffangzuständigkeit des Hauptausschusses gemäß § 57 Abs. 2 Satz 1 GO).
3. Der Hauptausschuss entscheidet insbesondere über die in § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertgrenzen überschritten werden und es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
4. Der Hauptausschuss berät die Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung unterliegen, vor und unterbreitet der Stadtverordnetenversammlung entsprechende Vorschläge.
5. Dem Hauptausschuss obliegt die Behandlung

der Anregungen und Beschwerden, die unmittelbar an die Stadtverordnetenversammlung oder an deren Vorstand außerhalb der Einwohnerfragestunde nach § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer gerichtet sind. Die Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung, ihres Vorsitzenden und deren Ausschüsse sowie des hauptamtlichen Bürgermeisters bleiben unberührt.

Der Hauptausschuss kann

- Anregungen und Beschwerden dem jeweils zuständigen Ausschuss oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur Vorbereitung der Beratung in der Stadtverordnetenversammlung überweisen;
 - sich als unzuständig für die Beratung erklären.
6. Des Weiteren beschließt der Hauptausschuss in folgenden Angelegenheiten:
 - Angelegenheiten des Fremdenverkehrs und der Werbung;
 - Genehmigung von Dienstreisen für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und sachkundige Einwohner.
 7. Der Hauptausschuss ist vorberatend zuständig insbesondere für Fragen
 - des Ortsrechts (einschließlich der Gesamtheit aller städtischen Satzungen)
 - des Datenschutzes und
 - der Gleichstellung;
 - der Benennung und Umbenennung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Gebäuden und unterbreitet der Stadtverordnetenversammlung entsprechende Vorschläge;
 - des Beitritts bzw. der Mitgliedschaft der Stadt zu Gesellschaften, Vereinen, Verbänden, soweit es sich nicht um wirtschaftliche Unternehmen handelt;
 - der Haushaltssatzung und des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Lauchhammer;
 - der Feststellung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben;
 - des Investitionsprogramms;

- der Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 4 der jeweiligen Haushaltssatzung;
- der Angelegenheiten der Finanz- und Vermögensverwaltung einschließlich Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte von besonderer Bedeutung.

§ 3

Zuständigkeit des Wirtschafts-, Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses

1. Der Wirtschafts-, Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss berät über

- alle Satzungen und ortsrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ausschusses;
- die Einwilligung in Ausnahmen von Veränderungssperren, soweit sie planungsrechtlich bedeutsam sind;
- die Einwilligung in Entscheidungen über Vorhaben, soweit eine Einzelzustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich ist;
- die Ausbauplanung aller städtischen Bauvorhaben im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel;
- die Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze von gesamtstädtischer Bedeutung;
- die An- und Vermietung von Gebäuden und Räumen in Fällen von besonderer Bedeutung.

2. Im übrigen ist der Ausschuss vorberatend zuständig für Fragen der

- Wirtschaftsförderung;
- Angelegenheiten der Raumordnung, Stadtentwicklung einschließlich städtischer Hoch-, Tief- und Gartenbaumaßnahmen, Bauleitplanung, städtischen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen;
- Erschließungsverträge und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über Straßen-, Brücken-, Kanal- und Wasserbaumaßnahmen;
- Verkehrsplanung, Sicherung, Lenkung und Aufklärung sowie des öffentlichen Nah- und Fremdenverkehrs von erheblicher Bedeutung,

- kommunalen Einrichtungen von besonderer, insbesondere wirtschaftlicher Bedeutung wie z.B. Straßenreinigung, Forstwirtschaft usw., soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
- Versorgung mit Wasser, Abwasser, Elektroenergie, Gas.

3. Der Ausschuss berät die Angelegenheiten des Umweltschutzes insbesondere des Tier-, Natur-, Landschafts-, Wald- und Baumschutzes, des Immissionsschutzes sowie des Gewässerschutzes in Fällen von besonderer Bedeutung vor.

Er prüft ferner

- die Vergabe von Planungsaufträgen zur Erhebung von grundlegenden Umweltinformationen:
 - durch Umweltgutachten,
 - Aufstellung von Messprogrammen,
 - Erstellung von Katastern und Plänen usw.;
- die ausreichende Öffentlichkeitsarbeit zu allen Fragen des Umweltschutzes im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel;
- die Angelegenheiten der öffentlichen Park- und Grünflächen, des Kleingartenwesens, der Badeanlagen und der Naherholung soweit sie nicht die Bauleitplanung betreffen.

4. Der Ausschuss wird vorberatend tätig bei

- der Ausarbeitung und Mitwirkung bei der Festlegung kommunaler Verordnungen und Planungsunterlagen zu den umweltrelevanten Themenbereichen im Sinne der Ziffer 3.;
- der Abgabe von Stellungnahmen der Stadt bei besonderen Umweltbelastungen.

§ 4

Zuständigkeit des Sozial-, Gesundheits-, Bildungs-, Jugend-, Sport- und Kulturausschusses

1. Der Sozial-, Gesundheits-, Bildungs-, Jugend-, Sport- und Kulturausschuss ist vorberatend zuständig für

- alle Satzungen und ortsrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ausschusses;
- Angelegenheiten der Trägerschaft von Schulen und Kindereinrichtungen;

- Angelegenheiten der Sozialverwaltung einschließlich der entsprechenden städtischen Einrichtungen.
2. Der Ausschuss behandelt
- Fragen der Jugendförderung und Angelegenheiten der Jugendeinrichtungen;
 - Grundsatzregelungen der Schülerbeförderung;
 - Fragen der künstlerischen Gestaltung im öffentlichen Raum;
 - Fragen des Bäderwesens und des Campingplatzes.
3. Im Übrigen ist er vorberatend zuständig für
- die Stadtbild- und Denkmalpflege einschließlich des Vollzugs des Denkmalschutzgesetzes;
 - die Angelegenheiten der Bereiche Kultur, Heimatpflege sowie Kleintierzuchtsparten;
 - die Angelegenheiten der Altentagesstätten und Vereinshäuser.
4. Im Bereich des Sports berät der Ausschuss über Maßnahmen der Sport- und Vereinsförderung einschließlich des Jugendsports.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer vom 03. September 1997 außer Kraft.

Lauchhammer, den 27.02.2004

Häntzka

1. Stellvertreter des Vorsitzenden
der Stadtverordnetenversammlung

Mühlpforte
Bürgermeisterin

Bekanntmachung gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i.V.m. § 21 Abs. 4 GKG des Landrates des Landkreises Oberspreewald Lausitz als Kommunalaufsichtsbehörde
hier: 1. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Lausitz

- Verbandssatzung -

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I, 2001, S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I, 2003, S. 172) i.V.m. §§ 8 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, 1999, S. 194), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz in ihrer Sitzung am 11.12.2003 beschlossen, die Verbandssatzung des Wasserverbandes Lausitz vom 21.03.2002 wie folgt zu ändern:

Artikel 1:

Der § 3 (3) wird aufgrund des Zusammenschlusses der Gemeinden Lipten, Lug und Bronkow zur neuen Gemeinde Bronkow zum 26.10.2003 wie folgt geändert:

(3) Verbandsmitglieder sind:

für die Trinkwasser- versorgung	für die Schmutzwasser- entsorgung	für die Niederschlags- wasserentsorgung
Gemeinde Bronkow für die Ortsteile Lipten und Lug	Gemeinde Bronkow die Ortsteile Lipten und Lug	

Artikel 2:

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 26.10.2003 in Kraft.

Senftenberg, den 08.01.2004

Dr. Roland Socher
Verbandsvorsteher

- Siegel -

Ende des Amtsteils

Die Stadtverwaltung informiert

Ehrenamtliche Richter / Schöffen gesucht

Zum 31.12.2004 endet die Wahlperiode der im Jahre 2000 gewählten Schöffen. Für die nächste Amtszeit (2005 bis 2008) ist deshalb in diesem Jahr die Neuwahl der ehrenamtlichen Richter durchzuführen. Die entsprechende Vorschlagsliste wird von der Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung am 05.05.2004 bestätigt. Die Stadt Lauchhammer wurde beauftragt, eine Vorschlagsliste mit 18 Personen, die als Haupt- oder Hilfsschöffe gewählt werden können, einzureichen. Wir bitten deshalb alle Bürgerinnen und Bürger, die an einer Tätigkeit als Schöffe in der nächsten Amtszeit interessiert sind, sich bis zum 20.04.2004 in der Stadtverwaltung (Zi. 110) zu melden, um ihre Bewerbung abzugeben und in die Vorschlagsliste aufgenommen zu werden. Für eventuelle Rückfragen oder weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Kürbis (Tel-Nr. 488-502) zur Verfügung.

Ehrenamtliche Jugendrichter gesucht

Das Jugendamt des Landkreises OSL sucht dringend interessierte Frauen und Männer im Alter zwischen 25 und 65 Jahren, die an der Tätigkeit eines ehrenamtlichen Jugendrichters für die Amtszeit 2005 - 2008 interessiert sind. Bitte senden Sie eine kurze Bewerbung mit folgenden Angaben an den Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Jugendamt, Windmühlenweg 1, 01968 Senftenberg: Name, Geburtsname, Vorname, Geburtstag und -ort, Anschrift und Beruf.

Nähere Auskünfte erhalten Sie telefonisch von Frau Käßler unter 03573/360115.

Haustarifvertrag für die Beschäftigten der Stadtverwaltung

In Umsetzung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zur Reduzierung der Personalkosten wurde für die Angestellten und Arbeiter der Stadtverwaltung Lauchhammer zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen ein Haustarifvertrag mit einer Laufzeit von 3 Jahren vereinbart. Dieser beinhaltet die Absenkung der Arbeitszeit von bisher 40 Wochenstunden in 3 Stufen für 2004

auf 38 Wochenstunden, ab 2005 auf 37 Wochenstunden und 2006 auf 36 Wochenstunden, was 90 % der Vollarbeitszeit entspricht. Obwohl monatlich somit zwischen 8 und 16 Arbeitsstunden wegfallen, werden weitere Einschnitte für die Bürger vorerst nicht damit verbunden sein, da durch Arbeitszeitverlagerungen die entsprechende Absicherung erfolgt. Erst ab 2006 ist eventuell ein Schließtag im Monat angedacht.

Rother
stellvertretender Bürgermeister

Verpachtung von städtischen Gartengrundstücken

Die Stadtverwaltung informiert, dass zwei städtische Gartengrundstücke zur Verpachtung zur Verfügung stehen.

- Gartengrundstück mit Laube in Lauchhammer-West hinter der Bockwitzer Straße, in einer Größe von 1250 m².
- Gartengrundstück in Lauchhammer-West an der Heinrich-Heine-Straße, in einer Größe von 851 m².

Interessenten können sich schriftlich oder telefonisch bei der Stadtverwaltung Lauchhammer, Liegenschaften, Liebenwerdaer Straße 69 in 01979 Lauchhammer-Süd melden.

Veränderungen im Stadtlinienverkehr Lauchhammer

Ab Donnerstag, dem 01. April 2004, treten im Stadtlinienverkehr Lauchhammer die nachfolgend aufgeführten Veränderungen in Kraft:

Von **Montag bis Samstag** endet die Beförderung im Stadtverkehr bereits 20.30 Uhr.

Letzte Fahrten ab W.-Pieck-Straße:

Montag bis Freitag:	20.00 Uhr	Linie B
	20.00 Uhr	Linie G
Samstag	20.00 Uhr	Linie B

An **Sonn- und Feiertagen** erfolgt keine Beförderung im Stadtverkehr Lauchhammer mehr.

IBA-Fotoausstellung "Canyons, Steppe und Lichtbilder auf Papier" in Lauchhammer

Für die Wanderausstellung der IBA wurden von einer Jury 40 Bilder ausgewählt, die bei den "sinnlichen Tagebauerkundungen" in den vergangenen zwei Jahren im Rahmen eines Fotowettbewerbes entstanden sind.

Der Schwerpunkt dieser Touren und damit Hauptthema dieser Ausstellung liegt in der direkten Wahrnehmung der Landschaft, die nur noch so lange erlebbar ist, bis der Flutungsprozess einsetzt. Diese Bilder werden alle Lausitzer und die Besucher unserer Region, die noch nicht mit der IBA in den Tagebauen gewandert sind, am Erlebnis der bizarren Zwischenlandschaften teilhaben lassen. Nach Lauchhammer wird diese Ausstellung vorerst noch in Königs-Wusterhausen, Hoyerswerda und Bad Muskau zu sehen sein. Die Ausstellung in unserer Stadt kann im Zeitraum vom 30.03. bis 25.05. zu den offiziellen Öffnungszeiten im Rathaus in der Liebenwerdaer Str. 69 besichtigt werden.

Die offizielle Eröffnung dieser Ausstellung findet im Rathaus am

Dienstag, den 30. März um 17:00 Uhr statt.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind dazu recht herzlich eingeladen.

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Lauchhammer

Am Dienstag, dem 30.03.2004 findet um 17.00 Uhr die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Lauchhammer im Rathaus, Zimmer 131, Liebenwerdaer Straße 69 in Lauchhammer-Süd statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes der Jagdgenossenschaft
2. Kassenbericht Jagdjahr 2003/04
Jahresrechnung 2003/04
3. Haushaltsplan Jagdjahr 2004/05
4. Diskussion
5. Beschlussfassung
7. Sonstiges

Weber
Vorsitzender Jagdgenossenschaft

Frauen- und KinderSchutzhaus Lauchhammer

Mobile Beratung

Eine Mitarbeiterin des Frauen- und KinderSchutzhauses Lauchhammer hilft und berät Sie an folgenden Terminen:

22.03.2004	9.00 - 12.00 Uhr
29.03.2004	Frauzentrum "Horizont", Vereinshaus Weinbergstraße 15 (ehem. Rathaus)
23.03.2004	15.00 - 18.00 Uhr
30.03.2004	Frauzentrum "Horizont", Vereinshaus Weinbergstraße 15 (ehem. Rathaus)

Die Beratung ist kostenlos und anonym. Sie kann Frauen und Mädchen helfen, Wege aus schwierigen Lebenssituationen zu finden - durch:

- Möglichkeit offen zu reden
- Hilfe bei seelischer und körperlicher Misshandlung
- Klärung bei Fragen zur Trennung, Scheidung, Unterhalt, finanzielle Absicherung, Wohnungssuche usw.
- Vermittlung weiterer Hilfsangebote

Frauen mit ihren Kindern erhalten bei seelischer und körperlicher Misshandlung sofort unter Telefon 03574/2693 Unterkunft und Beratung im Frauen- und KinderSchutzhaus. Über diese Telefonnummer sind auch Terminvereinbarungen für die mobilen Beratungen möglich.

Die Vermittlung erfolgt in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen über die Polizeiwache Lauchhammer Tel. 03574/7650 oder den Notruf 110

Folgen **Fundsachen** sind im Fundbüro abgegeben worden:

- Herren-Fahrrad Blackshox, Farbe anthrazit/silber, 7-Gang-Schaltung
- Damen Fahrrad "grün", vorn schwarzer Korb
- MTB, Farbe blau, roter Lenker
- Damen-Fahrrad "Diamant", Farbe braun
- MTB Fa. Buffalo Montain, Farbe blau/gelb
- 28-er Herren-Fahrrad "Konsul", Farbe silber, 7-Gang-Nabenschaltung
- Damen-Armbanduhr, goldfarben
- blauer Rucksack (Inhalt: Turnbekleidung Größe 140)

Anfragen zu den o.g. Fundsachen können an das Fundbüro der Stadt Lauchhammer, Liebenwerdaer Straße 69, Zimmer 54, Telefon 488 201, gerichtet werden.

Deutscher Mieterbund Mieterbund Finsterwalde und Umgebung e.V.

Der Mieterbund Finsterwalde und Umgebung e.V. führt am 14. Mai 2004 um 17.00 Uhr die zentrale Mitgliederversammlung in Finsterwalde in der Gaststätte "Zur Erholung" durch. Themen werden u.a. sein die Rechenschaftslegung, die Bestätigung der überarbeiteten Satzung, die Wahl des neuen Vorstands. Eingeladen sind alle Mitglieder.

Die dezentrale Struktur des Vereins hat sich bewährt. So können die im Ortsbereich Lauchhammer und Umgebung wohnenden Mitglieder die Geschäftsstelle in Lauchhammer-Mitte, Kleinleipischer Straße 3 in Anspruch nehmen.

77 Mitglieder haben im Jahr 2003 zu den verschiedensten Wohnungs- und Mietfragen Rechtsrat und Hilfe in Anspruch genommen. Auf Ersuchen der Mitglieder und bei Einverständnis des jeweiligen Mieters übernehmen die Juristen und Rechtsberater des Mieterbundes die Vermittlung mit dem Ziel, Differenzen außergerichtlich zu klären. Das hatte in zehn Fällen Erfolg, in drei leider nicht. In zwei Fällen mussten Mieter die Rückzahlung der Kaution auf dem Klageweg durchsetzen und in einem Fall die Klage des Vermieters auf Zahlung unberechtigter Forderungen abwehren.

In derartigen Situationen unterstützt der Mieterbund die Prozessvorbereitung. Die Mieter können sich in diesen Verfahren selbst vertreten oder einen Rechtsanwalt beauftragen. Da der Mieterbund Finsterwalde e.V. der speziellen Rechtsschutzversicherung des Deutschen Mieterbundes angeschlossen ist, sind die Kosten kein Risiko.

Geschäftszeit des Ortsbereichs Lauchhammer:
jeden Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr

Rechtsberatungen nach Terminabstimmung jeweils Dienstag von 15.00 bis 18.00 Uhr. Nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten. Der Ortsbereich ist per Telefon und Fax unter 03574/121243 erreichbar. Ein Anrufbeantworter nimmt rund um die Uhr Mitteilungen entgegen. Der Rückruf wird gewährleistet.

Südbrandenburger Rock und Pop Nacht

mit den Interpreten: Wolfgang Ziegler
Scirocco
Gipsy

am **Sonnabend, den 15. Mai 2004** im Schlosspark Lauchhammer

Programmdauer: 4 Std. Partyprogramm
Beginn: 20:00 Uhr
Einlass: ab 19:00 Uhr
Vorverkaufsstellen: Getränkeshops Schönherr
Servicebüro der Stadtverwaltung Lauchhammer

Die Karten können ab 15. März 2004 in den oben genannten Vorverkaufsstellen erworben werden. Der Kartenpreis beträgt 10,- € im Vorverkauf und 15,- € an der Abendkasse.

Notdienstplan der Apotheken Stadtring Lauchhammer - März 2004

18.03.04	Donnerstag	Rathaus-Apotheke 03573/796030	Senftenberg Kreuzstr. 1
19.03.04	Freitag	West-Apotheke 03574/761394	Lauchhammer-West Bockwitzer Str. 71
20.03.04	Samstag	Sonnen-Apotheke 035753/14323	Großräschen W.-Pieck-Str. 22a
		Löwen-Apotheke 035755/298	Ortrand Altmarkt 5
21.03.04	Sonntag	Adler-Apotheke 03573/2543	Senftenberg Markt 19
22.03.04	Montag	Heide-Apotheke 035752/80623	Schwarzheide Schipkauer Str. 12
23.03.04	Dienstag	Apotheke am Laugk 03573/37030	Senftenberg Bahnhofstr. 11
24.03.04	Mittwoch	Löwen-Apotheke 035752/2104	Ruhland Markt 2
25.03.04	Donnerstag	Ilse-Apotheke 035753/5159	Großräschen K.-Liebknecht-Str. 1
		Flora-Apotheke 035756/60294	Hosena K.-Marx-Str. 7
26.03.04	Freitag	Aramis-Apotheke 03573/369022	Senftenberg Briesker Straße 4
27.03.04	Samstag	Apotheke im Schloss- 03573/798200	Senftenberg parkcenter Am Neumarkt 4
28.03.04	Sonntag	Schloss-Apotheke 03574/861279	Lauchhammer-Süd Liebenwerdaer Str.46
29.03.04	Montag	Liebig-Apotheke 035752/77996	Schwarzheide A.-Frank-Str. 4
30.03.04	Dienstag	Linden-Apotheke 03573/61030	Senftenberg Fischreierstr. 2
31.03.04	Mittwoch	Sonnen-Apotheke 03574/2294	Lauchhammer-Mitte W.-Pieck-Str. 24

Impressum:

Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer

Das Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer erscheint grundsätzlich nach jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Das Amtsblatt ist im Verbreitungsgebiet kostenlos erhältlich. Es wird an alle Haushalte mit Briefkasten in der Stadt Lauchhammer verteilt. Darüber hinaus ist es bei der Stadtverwaltung Lauchhammer, Bereich Servicebüro, erhältlich. Es kann außerhalb des Verbreitungsgebietes auch gegen Erstattung der Portokosten von der Stadt Lauchhammer, Liebenwerdaer Str. 69, 01979 Lauchhammer-Süd, bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lauchhammer
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Die Bürgermeisterin der Stadt Lauchhammer,
Frau Elisabeth Mühlpforte
Liebenwerdaer Str. 69, 01979 Lauchhammer-Süd,
Telefon 03574/488501

Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen.

Das Hallen-Freizeitbad "Am Weinberg" informiert!



Tel.: 03574 / 460347

Veranstaltungsübersicht

25. MÄRZ 2004 "Lady-Sauna"

"Weg mit dem Winterspeck" ab 11:00 Uhr
Mit viel Bewegung aktiv in den Frühling starten.
Zuschlag:
steht noch nicht fest, wird rechtzeitig
bekanntgegeben.

22. April 2004 "Lady-Sauna"

"Vitamin-Power" ab 11:00 Uhr
Mit Zitrus, Ananas und Co Power tanken!
Zuschlag: 1,00 Euro pro Person

13. MAI 2004 "Lady-Sauna"

"Asia-Wellness" ab 11:00 Uhr
Genießen Sie einen Tag mit fernöstlichem Flair.
"Asia-Massage" und Wellness-Vortrag ab 14:00
(Für Massagen Vorbestellung erforderlich)
Bei Entspannungsübungen finden Sie zu Ihrer
inneren Mitte.
Zuschlag: steht noch nicht fest

26. MÄRZ 2004 "Sauna-Abend"

"Sauna-Reise um die Welt" 20:00 - 23:00 Uhr
Genießen Sie Sauna mit Düften aus aller Welt und
erleben Sie besondere Aufguss-Zeremonien!
Zuschlag: 2,00 Euro pro Person

23. APRIL 2004 "Sauna-Abend"

"Spanischer Abend"
Ein Sauna-Abend mit viel Temperament! Flamenco für
die Sinne. Zuschlag: 2,00 Euro pro Person

21. MAI 2004 "Sauna-Abend"

"Krombacher Abend" 19:00 - 23:00 Uhr
Ein Sauna-Abend für die ganze Familie!
Mit "Krombacher Bieraufguss" und leckeren *Snacks*
vom Grill 1 Glas Freibier für jeden Gast (ab 18 Jahre)!!
Kein Zuschlag!

Aktiv-Programm "50 +" Unser Programm für alle ab 50!

ab März 2004 Montags von 15:00 - 17:30 Uhr reservierte Bahnen für "50 +" / Senioren

ab 3. April 2004 Samstags 1 mal monatlich von 10:00 - 11:00 Uhr Wassergymnastik "50 +"
(2,00 Euro Zuschlag zum gewählten Eintrittstarif oder 4,50 Euro nur Kursbesuch)
Voranmeldung erforderlich!

Veranstaltungen:

10. MÄRZ : 11:00 - 15:00 Uhr

Gesunde Ernährung! Gesundes aus dem Reformhaus! Im Foyer. **-kostenfrei-**

25. APRIL: 10:00 - 12:00 Uhr

"Gesundheits-Frühshoppen" Informieren Sie sich über Gesundheitsangebote in
Lauchhammer und Umgebung Imbissbereich Bad - **kein Zuschlag-**

5. Mai: "Tag der Gesundheit"

Im Foyer des Hallen-Freizeitbades präsentieren sich Aussteller zum Thema Gesundheit!
Holen Sie sich wertvolle Tipps!- **kein Zuschlag** -

23. Mai: "Familiensonntag"

Für 2 Stunden bezahlen und einen ganzen Tag Freizeitspaß erleben. Familienfreizeit zum kleinen Preis!!

**Ausführliche Informationen erhalten Sie an unserem Info-Point Kasse oder
unter www.lauchhammer.de**